No. 6.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 6. März 1922

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. Bürgermeister: Karl Mayer,

II. Bürgermeister: Wolfgang Graßl, entsch.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Söltl

Hambel

Hecht

Herrmann

Frau Hertlein

Metzger

Härtl

Bärner

Hess

Hoffmann

Lipold

Döring

Heiß entsch.

Scherer

Gugumus

Bachmeier entsch.

Fehn

Tremmel entsch.

3. Verwaltungsinspektor Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 20. Februar 1922.
2	538		Flächentausch Stadtgemeinde – Fleischner
3	605		Änderung des Gebührentarifs für Fleischbeschau und Schlachthausbenützung

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 20.II.1922 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Erinnerung.

I. Öffentliche Sitzung.

Nach Bekanntgabe der Zuschrift des Herrn Generaldirektors Major a.D. Fleischner vom 28. v. Mts. stellt Stadtrat einstimmig fest, daß die Angelegenheit Flächentausch und Einräumung eines Gehrechtes nunmehr für den Stadtrat seinem Wunsche entsprechend erledigt ist und die im Beschlusse vom 16. Januar 1922 vom Stadtrat getroffene Feststellung, daß der Einwand des Herrn Fleischner gegen Treu und Glauben verstoße, mit Rücksicht auf die nachträglichen Erklärungen desselben nicht mehr aufrecht erhalten wird.

In der auf heute anberaumten Stadtratssitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden waren und zu welcher 15 erschienen sind, wurde mit allen Stimmen beschlossen:

Die Gebühren für die Fleischbeschau, die Benützung des städt. Schlachthauses und der Freibank in Neuburg a.D. werden ab 10. März 1922 wie folgt festgesetzt:

Gebührentarif

für

die Fleischbeschau, die Benützung des städt. Schlachthauses und der Freibank in Neuburg a.D. ab 10. März 1922.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

I. Beschaugebühren:

a) bei eingeführtem Fleische:

für jedes angefangene Kilo	10 Pfg.

b) bei allem Schlachtvieh:

1. für einen Ochsen	30 M
2. " " Stier oder eine Kuh	20 M
3. " ein Jungrind	15 M
4. " " Kalb	9 M
5. " " Schaf, Geiß oder Bock	6 M
6. " " Schwein über 45 Kilo	12 M
7. " " Schwein unter 45 Kilo	6 M
8. " einen Frischling	3 M
9. " ein Pferd	30 M

Hiebei wird bezüglich der Höhe der Beschaugebühren kein Unterschied gemacht, ob die Beschau vor oder nach der Schlachtung oder nur nach der Schlachtung vorgenommen wird.

II. Schlachthausbenützungsgebühren:

1. für einen Ochsen	30 M
2. für einen Stier oder eine Kuh	20 M
3. für ein Jungrind	15 M
4. für ein Kalb, Schaf, Geiß oder Bock	9 M

Diese Gebühren sind von allen Metzgern, Wirten, Privaten, welche zur Schlachtung dieser Tiere das Schlachthaus benützen müssen, zu entrichten.

Bei Schlachtungen an Sonn- und Feiertagen ist ein Zuschlag von 9 M für Groß- und 6 M für Kleinvieh

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	608		Anschaffung von Torf

Beschluß

zu entrichten.

III. Freibankgebühren:

1. für einen Ochsen	12 M
2. für eine Kuh oder einen Stier	6 M
3. für ein Jungrind	5 M
4. für ein Kalb	3 M
5. für Schafe, Geißen und Böcke pro Stück	2 M
6. für ein Schwein bis zu 15 Kilo	2 M
7. für ein Schwein von über 15 Kilo bis 45 Kilo	3 M
8. für ein Schwein von über 45 Kilo	5 M

Werden nur einzelne Teile in die Freibank gebracht, so wird die halbe Gebühr erhoben, wenn solche weniger als die Hälfte des Tieres ausmachen, andernfalls die volle Gebühr.

IV.

Die Bestimmungen in §§ 1 und 2 der Beschaugebührenordnung, § 6 der Schlachthausordnung und § 11 der Freibankordnung, sowie des Gebührentarifs I–IV vom 26. März 1910 werden durch die vorstehenden Bestimmungen ersetzt.

Der Gebührentarif vom 15. Dezember 1921 wird aufgehoben.

Stadtrat beschließt, von Anschaffung von Torf wegen des hohen Preises abzusehen. Dagegen ist die Beschaffung von Kohlen für die nächste Winterversorgung in die Wege zu leiten und zwar mit Rücksicht darauf

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				daß Kohle ungleich höhere Heizkraft besitzt als Torf.
5	604		Straßenbeleuchtung	Infolge eingegangener Beschwerden wurde auf Antrag des Herrn Stadtrates Fehn beschlossen, die Straßenbeleuchtung bis 11½ Uhr von jetzt ab eingeschaltet zu lassen.
6	494		Verhinderung unrichtiger Kaufpreisangabe bei Grundstückverkäufen	Die Zuschrift der Geschäftsstelle des bayer. Städtebundes vom 21. v. Mts. „Verhinderung unrichtiger Preisangabe bei Grundstückverkäufen betr." wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben. Stadtrat beschließt einstimmig, dem Antrage des Hauptausschusses des bayer. Städtebundes beim Staatsministerium des Innern eine reichsgesetzliche Regelung herbeizuführen, die unrichtigen Preisangaben bei Grundstückverkäufen nach Möglichkeit verhindert, vollinhaltlich beizutreten. Eine solche Regelung soll hauptsächlich den Zweck verfolgen, Grundstückverkäufe an Ausländer oder an Personen und Gesellschaften, die von Ausländern, ausländischen Konsortien oder ausländischem Kapital vorgeschoben sind, zu verhindern. Nicht zuletzt würde durch eine solche Regelung einer Verkürzung und Hinterziehung der gemeindlichen Zuwachssteuer der Boden entzogen.
7	607		Schlachthausordnung	Der Stadtrat beschließt in Ergänzung des § 2 Abs. I der Schlachthausordnung vom 3. September 1903, daß von

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				nun an Pferde im städt. Schlachthause dahier nicht mehr geschlachtet werden dürfen. Die hiesigen Pferdeschlächter haben sofort Pläne über die Einrichtung von Schlachthäusern in ihren Anwesen in Vorlage zu bringen. Bis zur Herstellung geeigneter Schlachthäuser wird die Schlachtung von Pferden in den Privathäusern der Pferdemetzger gestattet, wenn die allg. hygienischen Vorschriften eingehalten werden.
8	–		Versammlung des bayer. Verbandes städt. Schülerheime	Zur Teilnahme an der am Sonntag den 12. März 1922 in München stattfindenden Versammlung des bayer. Verbandes städtischer Schülerheime wird Herr I. Bürgermeister und Herr Stadtrat Döring abgeordnet.
9	610		Lohn für den städt. Bauschenmacher	Auf Antrag des Herrn Stadtrates Hambel wird dem städtischen Bauschenmacher Kistner ein Lohn von 60 M für 100 Bauschen bewilligt.
10	573		Anschaffung von Kanalschachtabdeckungen und Einfallgittern	Die Anschaffung von 2 Stück schweren Schachtdeckeln und 2 Stück schweren Einfallgittern mit einem Kostenaufwande von 3500 M wird genehmigt.
11	574		Anschaffung von Basaltgeschläge	Die Anschaffung von 10 Waggon Basaltkleingeschläge für Verbesserung der städtischen Straßen mit einem Kostenaufwande von ca. 15000 M wird genehmigt.
12	609		Parzellen vom vorm. Kaserngarten	Nachdem der Verkauf einiger Parzellen vom vorm.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Schrebergärten wieder rückgängig gemacht wurde, würden diese für das heurige Jahr unbenützt bleiben. Auf Antrag des Herrn Stadtrates Hoffmann, werden diese Parzellen der Spitalstiftung zum Kartoffelanbau für das Jahr 1922 überlassen. Eine Entschädigung seitens der Spitalstiftung an die Stadtkasse wird erst im kommenden Herbste je nach Ausfall der Ernte vereinbart werden.
13	606		Zuwendung an die Spitalpfründner	Herr Stadtrat Hermann übergibt in heutiger Sitzung den Betrag von 100 M, die ihm von ungenannt sein wollender Seite zur beliebigen Verwendung für die Spitalpfründner zur Verfügung gestellt wurden. Stadtrat beschließt, den Betrag in bar an die Spitalpfründner zu verteilen. Dem unbekannten Spender wird der Dank des Stadtrates ausgesprochen.
14	449		Brotverbilligung	Nach Bekanntgabe der Entschließung des Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 17.II.22, No 6418a 45 beschließt der Stadtrat: „Für die Zeit vom 1.3. bis 15.8.1922 leistet die Stadt zur Verbilligung von Brot für Minderbemittelte gleich dem Staate einen Zuschuß von 80 Pfg. für das Pfund abgegebenen verbilligten Brotes und stellt hiezu einen Betrag bis zu höchstens 2000 M im Monat aus den Erübrigungen des Kommunalverbandes zur Verfügung."

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
15	611		Schadenersatzanspruch des Herrn Kassainspektors Schmitt	Der Anspruch des Herrn Kassainspektors Schmitt auf Schadenersatz im Betrage von 461 M. 25 Pfg. wird wiederholt abgewiesen. Stadtrat erkennt die Unzulänglichkeit und mangelhafte Bauart der Entwässerungsanlage in der Bahnhofstraße in keiner Weise an, und vertritt den Standpunkt, daß diese Anlage den kanalbautechnischen Anforderungen vollkommen entspricht. Der Schaden wurde durch Elementarereignisse verursacht. Dem Herrn Inspektor Schmitt wird ~~auch~~ nach wie vor anheimgegeben, seine Ansprüche im Zivilrechtswege geltend zu machen. Die Beschlüsse vom 15. März und 3. Mai 1920 bleiben aufrecht erhalten. Auch die Anregungen der Eisenbahndirektion Augsburg auf Änderungen der städtischen Kanalanlage wurden abgelehnt.
16	$27\overset{3}{\cancel{0}}7$/191		Dtto.	Die Zuschrift der Eisenbahndirektion Augsburg vom 30. September 1921 wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben. Unter Bezugnahme auf das technische Gutachten des Herrn städt. Ingenieurs Fehn vom 27. Oktober 1921 beschließt der Stadtrat einstimmig, die Vorschläge der Eisenbahndirektion Augsburg bezüglich Änderung der städtischen Entwässerungsanlage in der Bahnhofstraße abzulehnen, nachdem diese Anlage in Bezug auf Bauart

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
16a	634		Bauplatz in der städt. Plantage.

Beschluß

und Anordnung den Anforderungen vollkommen entspricht. Die Überschwemmung in der Bahnhofstraße ist durch ein Elementarereignis (wolkenbruchartiger Regen) herbeigeführt worden. Auch der Stadtrat hat die von ihm gestellten Ansprüche auf Schadenersatz des Herrn Kassainspektors Schmitt wiederholt abgelehnt.

Nachdem der Vorsitzende der gemeinnützigen Baugenossenschaft dahier Herr Stadtrat Hoffmann die Erklärung abgegeben hat, daß die Genossenschaft auf den Bauplatz in der städtischen Plantage nicht mehr reflektiere, wird der Stadtratsbeschluß vom 16. Februar 1920 aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.

Um den zur Zeit öde liegenden Platz in der Plantage auszunützen, beschließt Stadtrat, auf demselben Heimgärten herzustellen.

Zu diesem Zwecke soll mit etwaigen Interessenten ins Benehmen getreten werden, ob sie nicht bereit sind, die Herstellungsarbeiten (Beifuhr von Humus etc.) selbst zu übernehmen, verneinendenfalls sollen diese Arbeiten durch die Stadtgemeinde ausgeführt werden.

Die Festsetzung der Pachtbedingungen und Pachtpreise erfolgt nach Herstellung der Gärten.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
17	612		Beleidigungssache Obersekretär Wittmann gegen Landwirt Johann Ehrengruber
18	—		Kleidungskostenbeitrag
19	613		Darlehen
20	614		Darlehen

+ 16 R

Beschluß

II. Geheime Sitzung.

Stadtrat ist mit der Regelung der Beleidigungssache Obersekretär Wittmann gegen Landwirt Johann Ehrengruber in der Weise, daß Ehrengruber die Beleidigung zurücknimmt, eine Geldbuße von 600 M zahlt und öffentlich in der Zeitung Abbitte leistet, einverstanden und verzichtet auf Stellung eines Strafantrags.

Der Werkmeisterswitwe Babette Aumann wird für ihre zwei Kinder Josef und Babette Aumann ein einmaliger Kleidungskostenbeitrag von je 30 M pro 1922 aus der Mezillis'schen Waisenstiftung genehmigt.

Den Landwirtseheleuten Rupert und Juliana Steber in Neuburg a. D. C 250 wird aus Mitteln der hiesigen hl. Geistbürgerspitalstiftung ein zu 5% verzinsliches Darlehen von 15000 M unter den bestehenden Bedingungen bewilligt.

Den Landwirtseheleuten Wilhelm und Emma Lauermann Hs. No 6⅓ in Maxweiler wird aus Mitteln der hiesigen städtischen Sparkasse ein Darlehen von 10000 M, zu 5% verzinslich, unter den bestehenden Bedingungen bewilligt.

Stadtrat Neuburg a. Donau

Mayer